

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010)

**Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 8. Oktober 2014 (GVBl. I Nr. 16/2014 S. 221), am 09. Dezember 2015 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
„Physische Geographie“  
mit dem Abschluss  
„Master of Science (M.Sc.)“  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 09. Dezember 2015**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 14/2016) am 04.02.2016

**Fundstelle:** [http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/14\\_2016.pdf](http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/14_2016.pdf)

**I. ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

**II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

**III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen

- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

#### **ANLAGEN:**

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Physische Geographie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

#### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Im Masterstudiengang „Physische Geographie“ erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse im Fach Geographie, die sie für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der interdisziplinären Umweltwissenschaften qualifizieren. Dabei erwerben die Studierenden fachwissenschaftliche und methodische Fähigkeiten und Kenntnisse, um Strukturen und Funktionen von Umweltsystemen auf unterschiedlichen Dimensionen hinsichtlich ihres Aufbaus, ihrer Struktur sowie ihrer Dynamik beschreiben, analysieren, erklären, bewerten und prognostizieren zu können.

(2) Der Studiengang bildet sowohl für deutsche als auch für internationale Berufsfelder aus. Deshalb ist die Vermittlung sprachlicher und diskursiver wissenschaftlicher Kompetenz auf Deutsch und Englisch geboten. Die Unterrichtssprache richtet sich nach den spezifischen methodischen oder inhaltlichen Erfordernissen. Deutsch als Unterrichtssprache ist in allen Feldern obligatorisch, vereinzelt kann auch Englisch als Unterrichtssprache eingesetzt werden. Die

Unterrichtssprache der Kurse wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Der Studiengang ist zudem so aufgebaut, dass das 3. Semester in der Regel problemlos an einer anderen Universität im Ausland absolviert werden kann.

(3) Im gesamten Studienverlauf erfolgt der übergreifende Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen im Bereich der personalen und sozialen Kompetenzen. Dies sind insbesondere Techniken der Beschaffung und kritischen Bewertung von Informationen, der Strukturierung, der Präsentation, der Moderation, der Mediation, des lebenslangen, forschungsorientierten Lernens, des Projekt- und Zeitmanagements und der Selbstmotivation. Interdisziplinäres Denken wird durch die Einbindung von fachnahen Importmodulen in das Curriculum gestärkt, Team- und Sozialkompetenz werden durch Kleingruppenarbeit besonders gefördert.

(4) Die Studierenden erlangen durch den Studiengang einen sowohl berufsqualifizierenden als auch einen zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigenden Abschluss. Der Studiengang besitzt eine starke inhaltliche Fokussierung und qualifiziert für anschließende Betätigungen im öffentlichen, privatwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich, insbesondere in folgenden Berufsfeldern:

- a) Umweltmanagement und Ressourcenplanung,
- b) Entwicklungszusammenarbeit,
- c) Geomanagement,
- d) Geoinformatik und Geo-Informationssysteme,
- e) Geographische Fernerkundung,
- f) Wissenschaft und Forschung.

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geographie den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Geographie, Geoökologie, Geomatik, Umweltwissenschaften (oder thematisch ähnlicher Studiengänge) oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. vergleichbare Hochschulabschluss muss mindestens 90 Leistungspunkte in methodischen und fachlichen Grundlagen der Geographie inklusive deren Hilfswissenschaften (Kartographie, Geoinformatik, Statistik) vorweisen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen

Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Kenntnisse in Englisch mindestens auf Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates.“

## § 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und -anfängerinnen statt.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Physische Geographie“ gliedert sich in die Studienbereiche Grundlagen, Aufbaubereich Physische Geographie, Vertiefungsbereich, Praxis, Profilbildung und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- -punkte	Erläuterung
<b>Grundlagen</b>		<b>12</b>	
Globaler Wandel	PF	6	
Datenanalyse	PF	6	
<b>Aufbaubereich Physische Geographie</b>		<b>36</b>	
Geographische Informationssysteme	PF	6	
Fernerkundung	PF	6	
Umweltsysteme	WP	6	Vier aus fünf Modulen
Biogeographie	WP	6	
Geomorphologie	WP	6	
Geländeklimatologie	WP	6	
Boden- und Hydrogeographie	WP	6	

<b>Vertiefungsbereich</b>			<b>24</b>	
Klimafolgenforschung I	Schwerpunkt Klimafolgen- forschung	WP	6	Vier aus 21 Modulen, max. 2 Importmodule inkl. Geologie- Module im Umfang von je 6 LP*
Klimafolgenforschung II		WP	6	
Umweltinformationssysteme I	Schwerpunkt Umwelt- informations- systeme	WP	6	
Umweltinformationssysteme II		WP	6	
Umwelthydrologie I	Schwerpunkt Umwelthydrologie	WP	6	
Umwelthydrologie II		WP	6	
Angewandte Bodenwissenschaft I	Schwerpunkt Angewandte Bodenwissen- schaft	WP	6	
Angewandte Bodenwissenschaft II		WP	6	
Biodiversitätsforschung I	Schwerpunkt Biodiversitäts- forschung	WP	6	
Biodiversitätsforschung II		WP	6	
Einführung in das System Erde**		WP	6	
Entwicklung der Geo- und Biosphäre**		WP	6	
Sedimentologie**		WP	6	
Gesteine**		WP	6	
Analytische Geochemie**		WP	6	
Vulkanologie**		WP	6	
Geologische Karte und regionale Geologie**		WP	6	
Hydrogeologie**		WP	6	
Ingenieurgeologie**		WP	6	
Importmodul I gemäß Anlage 3 Importmodulliste		WP	6	
Importmodul II gemäß Anlage 3 Importmodulliste		WP	6	
<b>Praxis</b>			<b>6</b>	
Berufspraktikum		WP	6	Eins aus zwei Modulen
Forschungspraktikum		WP	6	
<b>Profilbildung</b>			<b>12</b>	
Nicht belegte Module aus dem Vertiefungsbereich*		WP	6-12	Ein bis zwei aus sieben Modulen
Erweitertes Berufspraktikum		WP	6-12	
Erweitertes Forschungspraktikum		WP	6-12	
Modul I Nebenfach Geologie gemäß Anlage 2		WP	6	
Modul II Nebenfach Geologie gemäß Anlage 2		WP	6	
Importmodul I gemäß Anlage 3 Importmodulliste		WP	6	
Importmodul II gemäß Anlage 3 Importmodulliste		WP	6	
<b>Abschlussbereich</b>			<b>30</b>	
Abschlussmodul		PF	30	
<b>Summe</b>			<b>120</b>	

\* Sofern zwei Module absolviert werden, die einem Schwerpunktbereich zugeordnet sind, ist dieser erfolgreich absolviert. Insgesamt können bis zu zwei (unter Einbeziehung des Bereichs Profilbildung drei) Schwerpunkte gewählt werden, der Vertiefungsbereich kann aber auch ohne Schwerpunkte absolviert werden.

\*\* Diese Module sind der Geologie zugeordnet.

(3) Im Bereich Grundlagen erwerben die Studierenden neben grundsätzlichem Faktenwissen zu Mensch-Umweltbeziehungen ein vertieftes konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung physisch-geographischer Regionalanalysen in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen anhand

konkreter Beispiele. Zusätzlich wird die methodische Kompetenz im Umgang mit automatisierter Datenverarbeitung und statistischen Verfahren geübt.

(4) Im Aufbaubereich Physische Geographie werden fortgeschrittene Kenntnisse und Qualifikationen in den Bereichen Geographische Informationssysteme und Fernerkundung erworben. Weiterhin werden in vier Wahlpflichtmodulen aus den Themenbereichen Umweltsysteme, Biogeographie, Geomorphologie, Geländeklimatologie und Boden- und Hydrogeographie sowohl fortgeschrittene physisch-geographische Arbeits- und Labormethoden, als auch Forschungsansätze zur Analyse von ökosystemaren Interaktionen verschiedener Sphären einschließlich der Mensch-Umweltbeziehungen und der ökonomischen Bewertung ökosystemarer Dienstleistungen in Raum und Zeit vermittelt. Alle Module dieses Bereichs interagieren miteinander und beziehen sich mit ihrer jeweiligen Thematik auf ein konkretes Untersuchungsgebiet.

(5) In den Modulen des Vertiefungsbereichs kann ein individueller Schwerpunkt aus den Themenbereichen Klimafolgenforschung, Umweltinformationssysteme, Umwelthydrologie, Angewandte Bodenwissenschaft oder Biodiversitätsforschung gewählt werden.

- a) Spezielle Lehrveranstaltungen zu den verschiedenen Schwerpunktbereichen haben Projektcharakter und können auch in Form eines Geländepraktikums angeboten werden. Methodische und inhaltliche Kompetenzen werden im Zusammenspiel exemplarisch und projektorientiert vermittelt. Es müssen mindestens zwei Module aus einem Themenbereich gewählt werden, um den Schwerpunkt auszuweisen.
- b) Die Importmodule bieten die Möglichkeit, die in den geographischen Fach- und Methodenmodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten interdisziplinär zu vertiefen. Alternativ zu den Importmodulen kann auch ein weiterer Schwerpunkt ausgewählt werden.
- c) Im Rahmen der Profilmodule (siehe Abs. 7) können auch weitere Module des Vertiefungsbereichs absolviert werden und bei entsprechender Belegung ein dritter Schwerpunktbereich ausgewiesen werden.

(6) Im Bereich Praxis ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum oder ein forschungsorientiertes Praktikum im Rahmen eines universitären Forschungsprojektes von 4 Wochen Dauer abzuleisten. Diese Module sind unbenotet. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie. Es stehen der Erwerb und die Stärkung praxis- und berufsbezogener Problemlösungskompetenzen sowie der Ausbau fachwissenschaftlicher Kenntnisse im Vordergrund.

(7) Der Bereich Profilbildung dient zur weiteren Stärkung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen der Studierenden. Es können ein verlängertes Praktikum, Importmodule anderer Fachbereiche, Sprachkurse vom Sprachenzentrum, anerkannte Summer Schools aber auch nicht belegte Module aus dem Vertiefungsbereich oder eine Kombination eingebracht werden. Bei entsprechender Wahl ist die Bildung eines dritten Schwerpunkts aus dem Vertiefungsbereich möglich.

(8) Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb19/studium/studiengaenge/msc-phygeo>

hinterlegt.

Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

### **§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Physische Geographie“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## § 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Physische Geographie“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

## § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

### **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Masterarbeit. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

## § 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Physische Geographie“ ist ein internes Praxismodul oder ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe oder interne Praktikumsstelle.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:



### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbfähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarktbfähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

### **§ 12 Modulanmeldung**

(1) Für Module und Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Physische Geographie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

### § 15 Studienleistungen

Es gilt **§ 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

## III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

### § 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

### (3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

#### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

##### **§ 16 Prüfungsausschuss**

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.
- (2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.
- (3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.
- (6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

### § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

#### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

##### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:
  1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
  2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
  3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
  4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
  5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
  6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
  7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
  8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
  9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
  10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;

11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden

Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können

(insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

## § 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

### § 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

## § 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Berichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Kolloquien

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Integrierte Projektarbeit
- Portfolio

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 22 Prüfungsformen**

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

## § 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Physischen Geographie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat konkrete Probleme und Fragestellungen der Physischen Geographie unter Rückgriff auf theoretisches Wissen und erlernte methodische und inhaltliche Fähigkeiten strukturiert und methodisch selbstständig zu bearbeiten lernt. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 29 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 1 Leistungspunkt des Kolloquiums.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die



Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist möglich.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

**§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.
- (11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.<sup>1</sup>
- (12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

## § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende

<sup>1</sup> Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

## **§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

## **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe

gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Berufspraktikum, Forschungspraktikum, erweitertes Berufspraktikum und erweitertes Forschungspraktikum werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A =	ECTS-Grad der besten 10 %
B =	ECTS-Grad der nächsten 25 %
C =	ECTS-Grad der nächsten 30 %
D =	ECTS-Grad der nächsten 25 %
E =	ECTS-Grad der nächsten 10 %
Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:	
FX / F	= nicht bestanden

## § 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## § 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine dritte Wiederholung ist in den Modulen des Bereichs Grundlagen sowie den verpflichtenden Aufbaumodulen Physische Geographie möglich.

(4) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(5) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Kolloquium) sowie **§ 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen** (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

## § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 4
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

### § 33 Zeugnis

(1) Im Masterzeugnis werden gegebenenfalls die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

**§ 33 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

### § 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

**§ 34 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

### § 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

**§ 35 Diploma Supplement**

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

### § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

**§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

##### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

##### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Environmental Geography: Systems, Processes and Interaction mit dem Abschluss Master of Science vom 27. Januar 2010 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 27. Januar 2010 bis spätestens zum Sommersemester 2018 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 03.02.2016

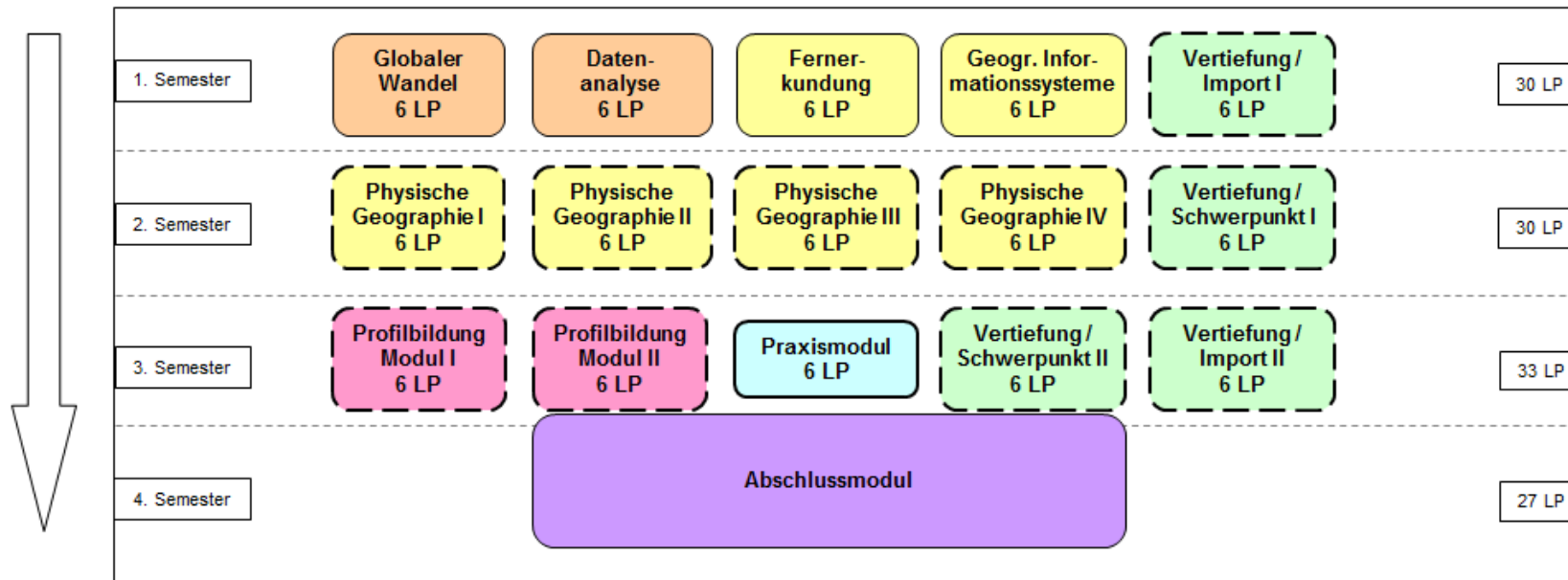
gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss  
Dekan des Fachbereichs Geographie  
der Philipps-Universität Marburg



# Anlage 1

## Exemplarischer Studienverlaufsplan für M.Sc. Physische Geographie



### Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

## Anlage 2 Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziel	Voraussetzung für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten
Globaler Wandel <i>Global Change</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erwerben neben grundsätzlichem Faktenwissen zu Mensch-Umweltbeziehungen ein vertieftes konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung physisch-geographischer Regionalanalysen in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen anhand konkreter Beispiele. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, ein abgegrenztes Thema mit Hilfe grundlegender Regional- und Sachanalyse problemorientiert zu erarbeiten und kritisch zu beurteilen. Neben der Fähigkeit kritisch zu reflektieren sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, problemorientierte Regionalanalysen selbstständig durchzuführen, zu präsentieren und zu bewerten.	Keine	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Vortrag (15-30 min.)  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit (ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.) oder Schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S.)
Datenanalyse <i>Data-Analysis</i>	6	Pflicht	Basis	Im Rahmen dieses Moduls werden grundlegende Kenntnisse der Skriptsprachen Python und R an konkreten Beispielen vermittelt, die die Tür für eine automatisierte Datenverarbeitung mit GIS und anderer Software aufstoßen. Dieses Modul ist eng mit dem Modul Geographische Informationssysteme verbunden, da die hier gewonnenen Erfahrungen unmittelbar umgesetzt werden.	Keine	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit (ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.)
Geographische Informationssysteme <i>Geoinformationssysteme</i>	6	Pflicht	Aufbau	Dieses Modul öffnet die Tür zu einer vertieften Auseinandersetzung mit Geographischen Informationssystemen und stellt den Erwerb von damit verbundenen, methodischen Kompetenzen in den Vordergrund. Ein Schwerpunkt wird auf die operationelle Analyse mit Hilfe von GIS-Modulen gelegt, die über einfache Skriptsprachen (z. B. Python) verbunden werden. Erst damit lassen sich komplexe räumliche Analysen umsetzen und GIS-Datenbestände voll in Wert setzen. Durch ein problembasiertes Lernkonzept werden zudem die Themenbereiche Projektmanagement, Fortschrittskontrolle sowie die Ergebnispräsentation trainiert.	Keine	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit (ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.)
Fernerkundung <i>Remote Sensing</i>	6	Pflicht	Aufbau	Im Rahmen des Moduls werden diverse Methoden der Fernerkundung anhand konkreter Fragestellungen trainiert und die damit verbundenen Kompetenzen im Bereich der Geodatenverarbeitung und Analyse vertieft. Das Modul ist in vier Bereiche untergliedert: Im ersten Teil werden zunächst die Grundlagen der Fernerkundung erarbeitet und dabei sowohl optische als auch LiDAR-Verfahren berücksichtigt. Anschließend stehen im zweiten Teil Vegetationsindizes und Zeitreihenanalysen im Vordergrund. Im dritten Teil fokussiert der Kurs	Keine	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Feldarbeit und erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben  <u>Modulprüfung:</u>

				<p>schließlich auf Landnutzungsklassifikationen, bevor im vierten Teil die Vorhersage von Biodiversitätsparametern durch maschinelle Lernverfahren den Kurs abrundet.</p> <p>Im Rahmen des Moduls werden sowohl Fachkompetenzen im Bereich der Fernerkundung als auch methodische Kompetenzen im Bereich der automatisierten Geodatenverarbeitung und -analyse (v. a. mittels R) sowie der Geographischen Informationssysteme (v. a. mittels QGIS) trainiert. Praktische Problemlösungskompetenzen werden im Kontext von Übungsaufgaben geschult.</p>		Integrierte Projektarbeit (ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.)
Umweltsysteme <i>Environmental Systems</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	<p>Im Modul werden die in den Umweltwissenschaften zentralen quantitativen und qualitativen Konzepte der Systemtheorie behandelt. Es werden grundlegende Verfahren der Modellbildung vermittelt sowie Szenarien- und Pfadanalysen, Optimierung und Systemstabilisierung bearbeitet. Die theoretischen Inhalte dienen als Grundlage für die konkrete Umsetzung eigener Modelle.</p> <p>Es werden Kenntnisse zur modellorientierten Repräsentation und Abstraktion von Weltausschnitten im Rahmen der Systemtheorie vermittelt. Hierzu zählen Systemanalyse, Modellbildung, Szenarienplanung, Modelloptimierung und Modelldiskussion. Weiterhin wird anhand deklarativer Software die Realisation einfacher systemtheoretischer Konzepte in den geographischen Umweltwissenschaften erlernt.</p> <p>Die Studierenden erwerben wissenschaftstheoretische Problemlösungskompetenzen. Sie erlangen die Fähigkeiten zur nachvollziehbaren und geeigneten Analyse spezifischer Umweltausschnitte und ihrer Definition als System. Sie sind in der Lage, diese Systeme in Modelle zu übersetzen und mit geeigneter Software Simulationsszenarien zu entwickeln.</p>	Keine	<p><u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit (ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.)</p>
Biogeographie <i>Biogeography</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	<p>Das Modul behandelt die biogeographischen Komponenten im gemeinsamen Untersuchungsraum aller Aufbaumodule. In diesem Kontext werden biogeographische Forschungsansätze, Fragestellungen und methodische Arbeitsweisen behandelt und selbstständig erarbeitet. Die Studierenden erlernen einen Teilaspekt der physischen Geographie in ihrer ökosystemaren Interaktion mit verschiedenen Sphären einschließlich der Mensch-Umweltbeziehungen und der ökonomischen Bewertung ökosystemarer Dienstleistungen in Raum und Zeit zu analysieren und zu bewerten.</p>	Keine	<p><u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Feldarbeit und erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Präsentation (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit (ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.) oder Referat (30-60 min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)</p>
Geomorphologie <i>Geomorphology</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	<p>Das Modul behandelt die geomorphologischen Komponenten im gemeinsamen Untersuchungsraum aller Aufbaumodule. In diesem Kontext werden geomorphologische Forschungsansätze, Fragestellungen und methodische Arbeitsweisen behandelt und selbstständig erarbeitet. Die Studierenden erlernen einen Teilaspekt der physischen Geographie in ihrer ökosystemaren Interaktion mit verschiedenen Sphären einschließlich der Mensch-Umweltbeziehungen und der ökonomischen Bewertung</p>	Keine	<p><u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Feldarbeit und die erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben</p>

				ökosystemarer Dienstleistungen in Raum und Zeit zu analysieren und zu bewerten.		<u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit (ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.) oder Schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S.)
Geländeklimatologie <i>Topoclimatology</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Das Modul behandelt die geländeklimatologischen Komponenten im gemeinsamen Untersuchungsraum aller Aufbaumodule. In diesem Kontext werden geländeklimatologische Forschungsansätze, Fragestellungen und methodische Arbeitsweisen behandelt und selbstständig erarbeitet. Die Studierenden erlernen einen Teilaspekt der physischen Geographie in ihrer ökosystemaren Interaktion mit verschiedenen Sphären einschließlich der Mensch-Umweltbeziehungen und der ökonomischen Bewertung ökosystemarer Dienstleistungen in Raum und Zeit zu analysieren und zu bewerten.	Keine	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der <u>Modulprüfung</u> ): Feldarbeit und erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Präsentation (15-30 min.)  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit (ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.) oder Schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S.)
Boden- und Hydrogeographie <i>Soil- and Hydrogeography</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Das Modul behandelt die boden- und hydrogeographischen Komponenten im gemeinsamen Untersuchungsraum aller Aufbaumodule. In diesem Kontext werden boden- und hydrogeographischen Forschungsansätze, Fragestellungen und methodische Arbeitsweisen behandelt und selbstständig erarbeitet. Die Studierenden erlernen einen Teilaspekt der physischen Geographie in ihrer ökosystemaren Interaktion mit verschiedenen Sphären einschließlich der Mensch-Umweltbeziehungen und der ökonomischen Bewertung ökosystemarer Dienstleistungen in Raum und Zeit zu analysieren und zu bewerten.	Keine	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der <u>Modulprüfung</u> ): Feldarbeit und die erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Präsentation (15-30 min.)  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit (ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.) oder Referat (30-60 min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)
Klimafolgenforschung I <i>Climate Impact Research I</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Klimafolgenforschung. Einzelne Aspekte sind u.a. Klimasystem, Klimawandel und Klimafolgen. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.	Keine	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der <u>Modulprüfung</u> ): Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Seminarvortrag (30-60 min.)  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit (ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.) oder Schriftliche Ausarbeitung

						(ca. 20 S.)
Klimafolgenforschung II <i>Climate Impact Research II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Das Modul vertieft weitere spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Klimafolgenforschung. Einzelne Aspekte sind u.a. Klimasystem, Klimawandel und Klimafolgen. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die selbstständige Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben vertiefende berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.	Empfehlung: Belegung des Moduls „Klimafolgenforschung I“	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der <u>Modulprüfung</u> ): Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Seminarvortrag (30-60 min.)  <u>Modulprüfung</u> : Integrierte Projektarbeit (ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.) oder Schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S.)
Umweltinformationssysteme I <i>Environmental Information Systems I</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Umweltinformationssysteme. Einzelne Aspekte sind u.a. hyperspektrale Fernerkundung, Biodiversitätsfernerkundung und Web-Informationssysteme. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.	Keine	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der <u>Modulprüfung</u> ): Feldarbeit und erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben  <u>Modulprüfung</u> : Integrierte Projektarbeit (ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.)
Umweltinformationssysteme II <i>Environmental Information Systems II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Umweltinformationssysteme. Einzelne Aspekte sind u.a. hyperspektrale Fernerkundung, Biodiversitätsfernerkundung und Web-Informationssysteme. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die selbstständige Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben vertiefende berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.	Empfehlung: Belegung des Moduls „Umweltinformationssysteme I“	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der <u>Modulprüfung</u> ): Feldarbeit und erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben  <u>Modulprüfung</u> : Integrierte Projektarbeit (ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.)
Umwelthydrologie I <i>Environmental Hydrology I</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Umwelthydrologie. Einzelne Aspekte sind u.a. Bodenhydrologie, prozessorientierte Einzugsgebietsmodellierung, Wasserwirtschaft und Gewässergüte. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.	Keine	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der <u>Modulprüfung</u> ): Feldarbeit und erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Präsentation (15-30 min.)  <u>Modulprüfung</u> : Integrierte Projektarbeit

						(ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.) oder Referat (30-60 min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)
Umwelthydrologie II <i>Environmental Hydrology II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Umwelthydrologie. Einzelne Aspekte sind u.a. Bodenhydrologie, prozessorientierte Einzugsgebietsmodellierung, Wasserwirtschaft und Gewässergüte. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die selbstständige Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben vertiefende berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.	Empfehlung: Belegung des Moduls „Umwelthydrologie I“	<u>Studienleistungen</u> ( <u>Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung</u> ): Feldarbeit und erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Präsentation (15-30 min.)  <u>Modulprüfung</u> : Integrierte Projektarbeit (ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.) oder Referat (30-60 min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)
Angewandte Bodenwissenschaft I <i>Applied Soilscience I</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der angewandten Bodenwissenschaft. Einzelne Aspekte sind u.a. Bodenphysik, Bodenwasserhaushalt, Bodenschutz, 1D-Modellsysteme und Standortslehre. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.	Keine	<u>Studienleistungen</u> ( <u>Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung</u> ): Feldarbeit und erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Präsentation (15-30 min.)  <u>Modulprüfung</u> : Integrierte Projektarbeit (ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.) oder Referat (30-60 min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)
Angewandte Bodenwissenschaft II <i>Applied Soilscience II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der angewandten Bodenwissenschaft. Einzelne Aspekte sind u.a. Bodenphysik, Bodenwasserhaushalt, Bodenschutz, 1D-Modellsysteme und Standortslehre. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die selbstständige Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben vertiefende berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.	Empfehlung: Belegung des Moduls „Angewandte Bodenwissenschaft I“	<u>Studienleistungen</u> ( <u>Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung</u> ): Feldarbeit und erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Präsentation (15-30 min.)  <u>Modulprüfung</u> : Integrierte Projektarbeit (ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.) oder Referat (30-60 min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)
Biodiversitätsforschung I	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Biodiversitätsforschung. Einzelne Aspekte sind u.a.	Keine	<u>Studienleistungen</u> ( <u>Voraussetzung für die</u>

<i>Biodiversityscience I</i>				Pflanzenfunktionstypen, organismische Verbreitungsmuster und ökologische Eigenschaften bzw. ökosystemare Dienstleistungen. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.		<u>Teilnahme an der Modulprüfung:</u> Feldarbeit und erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Bericht (ca. 5 S.)  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit (ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.) oder Referat (30-60 min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)
Biodiversitätsforschung II <i>Biodiversityscience II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Biodiversitätsforschung. Einzelne Aspekte sind u.a. Pflanzenfunktionstypen, organismische Verbreitungsmuster und ökologische Eigenschaften bzw. ökosystemare Dienstleistungen. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die selbstständige Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden erwerben vertiefende berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.	Empfehlung: Belegung des Moduls „Biodiversitätsforschung I“	<u>Studienleistungen</u> <u>(Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung):</u> Feldarbeit und erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Bericht (ca. 5 S.)  <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit (ca. 20 S.) oder Portfolio (ca. 20 S.) oder Referat (30-60 min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)
Berufspraktikum <i>Internship</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht (ca. 5 S.) gem. Anl. 5 § 7  Die Modulprüfung wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet
Forschungspraktikum <i>Scientific Internship</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen wissenschaftlichen Berufsfeld anwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Forschungsgruppen knüpfen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht (ca. 5 S.) gem. Anl. 5 § 7  Die Modulprüfung wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet
Erweitertes Berufspraktikum <i>Extended Internship</i>	6 oder 12	Wahlpflicht	Profil	Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht (ca. 5 S.) gem. Anl. 5 § 7  Die Modulprüfung wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet
Erweitertes	6	Wahlpflicht	Profil	Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen wissenschaftlichen Berufsfeld anwenden,	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht (ca. 5 S.)

Forschungspraktikum <i>Extended Scientific Internship</i>	oder 12			weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Forschungsgruppen knüpfen.		gem. Anl. 5 § 7  Die Modulprüfung wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet
Abschlussmodul <i>Master Thesis</i>	30	Pflicht	Abschluss	Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas der <i>Physischen Geographie</i> innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren.	Keine	<u>Moduleilprüfungen:</u> Masterarbeit (29 LP) und Kolloquium (1 LP, 30-60 min.)
Einführung in das System Erde* <i>Introduction of the Earth System</i>	6	Wahlpflicht		Die Studierenden erhalten einen Überblick über das Zusammenwirken endogener und exogener Prozesse, den Aufbau der Erde sowie über die Wechselwirkungen zwischen Atmosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre und Lithosphäre. Sie erhalten eine Einführung in die Bereiche Magmatismus, Metamorphose, Tektonik/Strukturgeologie und Sedimentation. Sie sollen Zusammenhänge zwischen Plattentektonik, Stoffkreisläufen, chemischer und biologischer Evolution, den Grundlagen der Gesteinstypen und -bildung, Lithostratigraphie, Biostratigraphie und Geochronologie erkennen und ein Verständnis über die Dynamik des gesamten Systems Erde, Erdoberflächenprozesse, Abtragungs- und Ablagerungsprozesse und -formen an Land und im Meer sowie Sedimenttypen erlangen.	Keine	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der <u>Modulprüfung</u> ): Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Bericht (ca. 5 S.)  <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-120 min.)
Entwicklung der Geo- und Biosphäre* <i>Evolution of the Geo- and Biosphere</i>	6	Wahlpflicht		Zum einen werden den Studierenden Wissensgrundzüge der regionalen Verbreitung geologischer Gesteinskörper in Mitteleuropa im Rahmen ihrer erdgeschichtlichen Entstehung vermittelt. Sie sollen die Grundzüge der Erdgeschichte im regionalgeologischen Kontext erfahren und Verständnis für die zeitlichen Dimensionen und deren Gliederungsprinzipien entwickeln. Das Erkennen der Zusammenhänge geologischer und geographischer Phänomene im Verlauf der Erdgeschichte soll erlernt werden. Zusätzlich werden die Grundlagen der Fossilentstehung, Arten der Fossilüberlieferung, Bedeutung der Fossilien für die Evolution der Organismen, die Biostratigraphie und Paläoökologie, sowie Entstehung und Großgliederung der Organismen erklärt. Die Studierenden sollen die wichtigsten fossilen Wirbellosengruppen erkennen und die Entwicklungsgeschichte der verschiedenen Organismengruppen und Ökosysteme in den jeweiligen Ablagerungsräumen im Laufe der letzten 550 Millionen Jahre ableiten. Die Identifikation von Ablagerungs- und Umweltbedingungen soll erlernt werden. Grundlage hierfür bildet eine Einführung in die Paläoökologie sowie eine Übersicht zur Zusammensetzung und Entwicklung repräsentativer fossiler Ökosysteme in der Erdgeschichte.	Keine	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der <u>Modulprüfung</u> ): Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Bericht (ca. 5 S.)  <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-120 min.)
Sedimentologie* <i>Sedimentology</i>	6	Wahlpflicht		Die Studierenden erwerben Grundkenntnissen über Sedimentherkunft, Sedimentklassifizierung, Sedimentstrukturen sowie verschiedene sedimentäre Ablagerungsräume und ihre hydrodynamischen und chemischen Merkmale und diagenetische Prozesse, die auf Sedimente einwirken. Sie sollen die Anwendung der Sedimentologie in den Geo- und Umweltwissenschaften, der Lagerstättenforschung und der Hydrogeologie erlernen. Grundlage hierfür bildet eine Einführung in sedimentäre Strukturen	Keine, Empfehlung Absolvierung von Modul „Einführung in das System Erde“	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der <u>Modulprüfung</u> ): Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Bericht (ca. 5 S.)  <u>Modulprüfung:</u>



				und schichtgebundene Ablagerungsformen als Träger von Informationen über fossile Sedimentationsabläufe.		Klausur (60-120 min.)
Gesteine* <i>Petrology</i>	6	Wahlpflicht		Die Studierenden sollen ein Verständnis der grundlegenden Prozesse während der Mineral- und Gesteinsbildung im Zusammenhang mit den jeweiligen Bildungsbedingungen entwickeln. Sie erlernen die Möglichkeiten der Bestimmung der Mineralien mit einfachen Bestimmungsmethoden. Sie erlangen Kompetenzen im Erkennen und Bestimmen der wichtigsten Vertreter der magmatischen, metamorphen und sedimentären Gesteine.	Keine	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Bericht (ca. 5 S.)  <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-120 min.)
Analytische Geochemie* <i>Analytical Geochemistry</i>	6	Wahlpflicht		Die Studierenden lernen die wichtigsten Methoden der Gesteinsaufbereitung und Mineralseparation kennen. Sie erlangen Kompetenzen in der Anwendung der wichtigsten analytischen Methoden der Geochemie und der Präparation von Gesteinen und Mineralien für die unterschiedlichen Analyseverfahren.	Absolvierung des Moduls „Gesteine“	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Teilnahme am Laborpraktikum und Bericht (ca. 5 S.)  <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-120 min.)
Vulkanologie* <i>Vulcanology</i>	6	Wahlpflicht		Die Studierenden sollen ein Verständnis der grundlegenden Prozesse während eines Vulkanausbruches entwickeln. Sie beschäftigen sich mit den Prozessen zur Bildung von pyroklastischen und vulkanischen Gesteinstypen im Zusammenhang mit den jeweiligen Bildungsbedingungen und erlernen die Möglichkeiten zur Bestimmung von vulkanischen Gesteinen anhand von äußeren Kennzeichen.	Keine	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Exkursion und Protokoll (ca. 5 S.)  <u>Modulprüfung:</u> Klausur (60-120 min.)
Geologische Karte und regionale Geologie* <i>Geologic Mapping and Regional Geology</i>	6	Wahlpflicht		Das Ziel des Moduls ist die Vermittlung der Grundinhalte geologischer Karten, die Interpretation des Schnittbildes von Geologie und Morphologie sowie die Konstruktion von geologischen Schnitten (Profilen). Dazu ist es notwendig, das räumliche Denken und Vorstellungsvermögen zu trainieren und zu sensibilisieren. Die Interpretation der zweidimensionalen geologischen Karte ist für Geowissenschaftler unabdingbare Voraussetzung für effektives Kartieren im Gelände und das Verstehen der Geologie. Die hierzu erforderlichen Techniken werden theoretisch vorgestellt und an zahlreichen Beispielen von den Studierenden angewandt.	Keine	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben  <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min.)
Hydrogeologie* <i>Hydrogeology</i>	6	Wahlpflicht		Den Studierenden werden wichtige Grundbegriffe der Hydrogeologie, das unterirdische Wasser im Allgemeinen, die Hydraulik und Dynamik von Grundwasser, die Grundwassermorphologie, der Wasserhaushalt und die Grundwasserbeschaffenheit vorgestellt. Sie sollen anhand von angewandten Fragen der Grundwassergewinnung und des Grundwasserschutzes Problemlösestrategien entwickeln und auch praxisnah kennenlernen.	Keine	<u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung): Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben  <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min.)

<p>Ingenieurgeologie* <i>Engineering Geology</i></p>	<p>6</p>	<p>Wahlpflicht</p>		<p>Das Ziel der Ingenieurgeologie ist, das Verhalten von Gebirge und Gestein aufgrund der geologischen Materialeigenschaften und seiner erdgeschichtlich-tektonischen Entwicklung für ingenieurwissenschaftlich-geotechnische Erfordernisse zu bestimmen. Die Studierenden setzen sich mit den Wechselwirkungen der Geosphäre und dem Menschen auseinander, um die Folgen menschlicher Eingriffe abzuschätzen und Lösungen für die klassischen Problembereiche wie Naturgefahren und Hangrutschungen, Bergstürze und Bergsenkungen sowie Bau- und Sanierungsvorhaben zu entwerfen. Neben einer Übersicht zu den Prinzipien der Ingenieurgeologie auf Grundlage der Projektphasen einer ingenieurgeologischen Erkundung lernen die Studierenden ausgewählte Methoden und konkrete Anwendungsbeispiele kennen. Die Studierenden bearbeiten selbstständig praxisnahe Problemstellungen anhand von Beispielaufgaben und schärfen ihre Methodenkompetenz durch die Anwendung von überwiegend quantitativen Ansätzen.</p>	<p>Keine</p>	<p><u>Studienleistungen</u> (Voraussetzung für die <u>Teilnahme an der Modulprüfung</u>): Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben</p> <p><u>Modulprüfung</u>: Klausur (90 min.)</p>
--	----------	--------------------	--	---	--------------	--

\* Diese Module sind der Geologie zugeordnet.

### Anlage 3 Importmodulliste

Im Masterstudiengang „Physische Geographie“ können Importmodule im Umfang von 0 bis zu 12 LP im Rahmen des Vertiefungsbereichs und im Umfang von 0-12 LP im Bereich Profilbildung absolviert werden.

Die Studierenden erwerben ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

<b>Verwendbar für M.Sc. Physische Geographie: Vertiefungsbereich 0-12 LP</b>		
<i>Angebot aus der Lehreinheit Informatik*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Informatik	Einführung in die Informatik	6
	Einführung in die SWT	6
	Programmieren in C++	6
	IT-Administration	6
	Praktische Informatik I	9
	Praktische Informatik II	9

	Technische Informatik I	9
	Technische Informatik II	9
	Konzepte von Programmiersprachen	9
	Theoretische Informatik	9
	Datenbanksysteme	9
	Index- und Speicherstrukturen	6
	Information Retrieval	6
	Geo-Datenbanken	6
	Künstliche Intelligenz	6
	Neuronale Netze	6
	Visuelle Sprachen	6
<i>Angebot aus der Lehrinheit Biologie*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Biologie	Kernmodul Genetik/Mikrobiologie	7,5
	Kernmodul Anatomie und Physiologie der Tiere	7,5
	Kernmodul Zell- und Entwicklungsbiologie	7,5
	Kernmodul Einführung in die organismische Biologie	7,5
	Kernmodul Anatomie und Physiologie der Pflanzen	7,5
	Biologie für Nebenfachstudierende	3
	Profilmodule, jeweils gemäß dem Angebot des aktuellen Semesters im VLZ	6-12
M.Sc. Biodiversität und Naturschutz	Fachmodule gemäß Modulbuch für den M.Sc. Biodiversität und Naturschutz	12
<i>Angebot aus der Lehrinheit Erziehungswissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels	6
	Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit	6
	Institutionen der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	6
	Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen	6
	Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit	12
	Institutionen der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	12
	Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen	12
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Grundfragen der der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	6
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	6
	Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	6
<i>Angebot aus der Lehrinheit Sportwissenschaften*</i>		

<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
M.A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik	Einführung in die Abenteuer- und Erlebnispädagogik	6-9
	Das Abenteuer im Kontext unterschiedlicher Entwicklungsphasen	6

\* für alle Importmodule gibt es evtl. bestimmte Belegungsrichtlinien, die auf den Internetseiten des anbietenden Studiengangs bekannt gemacht sind.

<b>Verwendbar für M.Sc. Physische Geographie: Bereich Profilbildung 0-12 LP</b>		
<i>Angebot aus der Lehreinheit Geographie</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
M.Sc. Wirtschaftsgeographie	Globalisierung von Innovation und Wissen	6
	Sozioökonomische Globalisierungsprozesse	6
	Innovation und Wachstum im Raum	6
	Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung	6
	Projekt zur Globalisierung I	6
	Projekt zur Globalisierung II	6
	Projekt zum ökonomischen Wachstum I	6
	Projekt zum ökonomischen Wachstum II	6
	Projekt zu Innovation und Wissen I	6
	Projekt zu Innovation und Wissen II	6
	Projekt zur nachhaltigen Entwicklung I	6
	Projekt zur nachhaltigen Entwicklung II	6
	Projekt zu Raum und Politik I	6
Projekt zu Raum und Politik II	6	
<i>Angebot aus der Lehreinheit Informatik</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Informatik	wie oben	6-12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Biologie*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Biologie	wie oben	6-12
M.Sc. Biodiversität und Naturschutz	Fachmodule gemäß Modulbuch für den M.Sc. Biodiversität und Naturschutz	12
<i>Angebot aus der Lehreinheit Rechtswissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
Rechtswissenschaften	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Modul Europäisches Recht	6
	Modul Medienrecht	6
	Modul Internationales Recht	6
	Modul Verwaltungsrecht	12

	Vertiefung Europäisches Recht	6
	Vertiefung Internationales Recht	6
	Grundlagenmodul Zivilrecht	6
	Vertiefung Gesellschaftsrecht I	12
	Vertiefung Gesellschaftsrecht II	6
	Vertiefung Arbeitsrecht	12
<i>Angebot aus der Lehrinheit Wirtschaftswissenschaften*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. VWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
	Mikroökonomie I	6
	Mikroökonomie II	6
	Makroökonomie I	6
	Makroökonomie II	6
	Wirtschaftspolitik	6
	Grundlagen der Institutionenökonomie	6
	Finanzwissenschaft	6
	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6
	Angewandte Institutionenökonomie	6
	Institutionenökonomie	6
	Regulierung	6
	Seminar Institutionenökonomie a	6
	Seminar Institutionenökonomie b	6
	Empirische Wirtschaftsforschung	6
	Theoretical Economics	6
	Empirical Economics	6
M.Sc. Economics and Institutions	Theoretical Institutional Economics	6
	International Institutional Economics	6
	Law and Economics	6
	Applied Institutional Economics	6
	Public Economics	6
	Cooperative Economics	6
	Seminar on Institutional Economics	6
	Economic Policy	6
	International Economic Policy	6
	Macroeconomic Policy	6
Seminar on Economic Policy	6	

	Monetary Economics	6
	Accounting	6
	Finance	6
	Seminar on Money, Accounting and Finance	6
B.Sc. BWL	Unternehmensführung	6
	Absatzwirtschaft	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	Jahresabschluss	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6
	Business Intelligence	6
	Betriebliche Anwendungssysteme	6
	Investition und Finanzierung unter Risiko	6
	Management Accounting	6
	Controlling mit Kennzahlen	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Logistik	6
	Strategische Managemententscheidungen	6
	Marketing	6
	Internationale Wettbewerbsstrategie	6
	Strategische Problemlösung und Kommunikation	6
	Technologie- und Innovationsmanagement	6
M.Sc. BWL	Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6
	Advanced Management Accounting II: Selected Issues	6
	Asset Pricing Theory/ Capital Market Theory	6
	Management Internationaler Unternehmen	6
	Logistik a	6
	Logistik b	6
	Marketing und Handelsbetriebslehre a	6
	Marketing und Handelsbetriebslehre b (Variante Hausarbeit)	6
	Marketing und Handelsbetriebslehre b (Variante Klausur)	6
	Marketing und Handelsbetriebslehre b (Variante Planspiel)	6
	Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (studienbegleitende Variante)	6
	Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (Vorlesungsvariante)	6

	Rechnungslegung (Ökonomische Analyse der Rechnungslegung/ Internationale Rechnungslegung)	6
	Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6
	Internationale Unternehmenstrategie	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (studienbegleitende Variante)	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Vorlesungsvariante)	6
	Unternehmensbewertung und Unternehmensverfassung	6
	Unternehmensbesteuerung I	6
	Unternehmensbesteuerung II	6
	Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis	6
	Wirtschaftsinformatik – E-Business	6
	Wirtschaftsinformatik – Entwicklung	6
	Wirtschaftsinformatik – Management	6
	CSCW – Computer Supported Cooperative Work	6
	Decision Support Systems a/b	6
	Dynamische Optimierung	6
	Ökonometrie	6
	Introduction to Simulation	6
	Simulation – Advanced Exercises	6
	Zeitreihen-Ökonometrie	6
	Gesundheitsmanagement	6
<i>Angebot aus der Lehrinheit Psychologie*</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
B.Sc. Psychologie	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	Biologische Psychologie	6
	Sozialpsychologie	6
	Entwicklungspsychologie	6
	Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Klinische Psychologie	6
	Einführung in die Pädagogische Psychologie	6
<i>Angebote externer Anbieter – Achtung: die Prüfungsmodalitäten orientieren sich nicht nach den Allg. Bestimmungen der PUM.</i>		



<i>Angebot aus der Lehrinheit Virtuelle Akademie für Nachhaltigkeit (Universität Bremen)</i>		
<i>Angebot aus Studiengang</i>	<i>Modultitel</i>	<i>LP</i>
	Weltfinanzsystem und Nachhaltigkeit	3
	Technik, Energie und Nachhaltigkeit	3
	Menschliche Ernährung und ökologische Folgen	3
	Weltbevölkerung und weltweite Migration	3
	Sustainability Marketing	3
	Bildung für nachhaltige Entwicklung	3
	World in Transition	3
	Nachhaltigkeit und BWL	3
	Transition Management	3
	Nachhaltige Entwicklung	3
	Klimaschutz und Klimaanpassung 2.0	3
	Nachhaltigkeit und Unternehmensführung	3

\* für alle Importmodule gibt es evtl. bestimmte Belegungsrichtlinien, die auf den Internetseiten des anbietenden Studiengangs bekannt gemacht sind.

## Anlage 4 Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

<b>Modulbezeichnung</b> <b><i>Englischer Modultitel</i></b>
Globaler Wandel <i>Global Change</i>
Datenanalyse <i>Data-Analysis</i>
Geographische Informationssysteme <i>Geoinformation systems</i>
Fernerkundung <i>Remote Sensing</i>
Umweltsysteme <i>Environmental Systems</i>
Biogeographie <i>Biogeography</i>
Geomorphologie <i>Geomorphology</i>
Geländeklimatologie <i>Topoclimatology</i>
Boden- und Hydrogeographie <i>Soil- and Hydrogeography</i>
Klimafolgenforschung I <i>Climate Impact Research I</i>
Klimafolgenforschung II <i>Climate Impact Research II</i>
Umweltinformationssysteme I <i>Environmental Information systems I</i>
Umweltinformationssysteme II <i>Environmental Information systems II</i>
Umwelthydrologie I <i>Environmental Hydrology I</i>

Umwelthydrologie II <i>Environmental Hydrology II</i>
Angewandte Bodenwissenschaft I <i>Applied Soilsience I</i>
Angewandte Bodenwissenschaft II <i>Applied Soilsience II</i>
Biodiversitätsforschung I <i>Biodiversityscience I</i>
Biodiversitätsforschung II <i>Biodiversityscience II</i>
Einführung in das System Erde <i>Introduction of the Earth System</i>
Entwicklung der Geo- und Biosphäre <i>Evolution of the Geo- and Biosphere</i>
Sedimentologie <i>Sedimentology</i>
Gesteine <i>Petrology</i>
Analytische Geochemie <i>Analytical Geochemistry</i>
Vulkanologie <i>Vulcanology</i>
Geologische Karte und regionale Geologie <i>Geologic Mapping and Regional Geology</i>
Hydrogeologie <i>Hydrogeology</i>
Ingenieurgeologie <i>Engineering Geology</i>

## **Anlage 5: Praktikumsordnung**

### **Ordnung für das Berufspraktikum im Masterstudiengang Physische Geographie**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Die Module Berufspraktikum, Erweitertes Berufspraktikum, Forschungspraktikum und Erweitertes Forschungspraktikum sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

(2) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch das Modul Forschungspraktikum ersetzt werden.

(3) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts werden 6 Leistungspunkte erworben.

#### **§ 2**

##### **Ziele des Praktikums**

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- a) Anwendung des erlernten fachlichen und methodischen Wissens in einem möglichen Berufsfeld,
- b) Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen,
- c) Knüpfen von Kontakten zu potenziellen Arbeitgebern.

#### **§ 3**

##### **Praktikumsstellen**

(1) Das Praktikum soll außerhalb der Philipps-Universität Marburg bei öffentlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen im In- oder Ausland absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs Physische Geographie aufweisen.

(2) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums einen oder eine Prüfungsberechtigte des Masterstudiengangs Physische Geographie.

(3) Über die Anerkennung der Praktikumsstelle entscheidet der oder die Prüfungsberechtigte, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4**

##### **Status der Studierenden im Praktikum**

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Des Weiteren sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

#### **§ 5**

##### **Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang Physische Geographie ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums in sinnvolle Blöcke, die auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden können, ist möglich. Die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums beträgt (ohne die Anfertigung des Praktikumsberichts) mindestens 140 und höchstens 160 Stunden (in der Regel 4 Wochen).

(3) Über Abweichungen von den Vorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 6**

### **Anerkennung und Nachweise**

(1) Ein Prüfungsberechtigter oder eine Prüfungsberechtigte des Masterstudiengangs Physische Geographie berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und des Praktikumsberichts.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeit und –inhalte, einen von dem oder der Studierenden gemäß § 7 anzufertigenden Praktikumsbericht und einer anonymisierten Kurzbewertung nach Vorgaben des Prüfungsausschusses.

## **§ 7**

### **Praktikumsbericht**

(1) Nach Durchführung des Praktikums wird ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 5 Seiten vorgelegt. Er ist sowohl in Papierform als auch in geeigneter digitaler Form abzugeben. Mit dem Praktikumsbericht ist die schriftliche Teilnahmebescheinigung der Praktikumsstelle abzugeben. Er soll Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Angaben zum Praktikanten/zur Praktikantin (Name, Semesterzahl, Richtung des Vertiefungsstudiums).
- b) Angaben zur Praktikumsstelle (Name, Anschrift, Ausrichtung bzw. Spezialisierung und zur Dauer des Praktikums).
- c) Wie erhielt der Praktikant oder die Praktikantin den Praktikumsplatz (z.B. durch eigene Bemühungen, einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, Bekannte/Verwandte, Ausschreibung)?
- d) Aufzählung/Auflistung der Einzeltätigkeiten während des Praktikums und Dauer derselben.
- e) Betreuung während des Praktikums bzw. in den Praktikumsphasen (z.B. durch wen, Art und Form, Betreuungsqualität).
- f) Durchführung der Tätigkeiten (z.B. stets nach Anleitung und Vorgaben, nach Einführung, selbstständig ausgeführte Tätigkeiten).
- g) Schlussfolgerungen (z.B. im Hinblick auf das weitere Studium, für das angestrebte Berufsfeld).

## **§ 8**

### **Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.